

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 22 (1954)
Heft: 1

Artikel: Die Sinnlosigkeit einer Strafe
Autor: Hafter, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sinnlosigkeit einer Strafe

Von Prof. Dr. Ernst Hafner, Zürich

Der verstorbene grosse schweizerische Strafrechtslehrer und bedeutende Mitarbeiter am neuen schweizerischen Strafrecht hob bereits 1929 die Haltlosigkeit eines Strafparagraphen gegen gleichgeschlechtliche Handlungen selbstverantwortlicher Männer hervor. Wir setzen einige seiner wesentlichen Begründungen absichtlich wieder einmal hierher, um vor allem den österreichischen und deutschen Kameraden wertvolle Hinweise zu geben.
Rolf.

Ich hoffe, es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass es eine durchaus nicht ganz geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäss, so muss es jeder tiefen Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern. Das kann nur tun, wer die rein gefühlsmässige Regung des Widerwillens, die wohl in jedem nach der Norm veranlagten Menschen gegenüber der homosexuellen Betätigung besteht, für massgebend erklärt. Auf Gefühlsregungen aber kann ein Strafgesetz — wenigstens heute — nicht aufgebaut werden. Wiederum wären die Konsequenzen, wenn der Gesetzgeber auf solche Wege sich verliert, verhängnisvoll. Viele Menschen haben auch andere Wesenszüge, die bei der Mehrzahl der andern Widerwillen und Missbilligung hervorrufen. Aber deshalb allein den Träger solcher Eigenschaften dem Strafrichter auszuliefern, wird sonst nirgends erwogen.

Abschliessend ist aber diese Argumentation noch nicht. Denn wenn das Strafrecht seine schützenden und verhindernden Funktionen erfüllen soll, muss der Gesetzgeber weiter prüfen, ob ein bestimmtes menschliches Verhalten eine so grosse Gefahr für die Gesellschaft darstellt, dass die strafrechtliche Erfassung des Täters zur Notwendigkeit wird. Dabei ergibt sich aus den Strafrechten der ganzen Welt, dass sogar Handlungen bestraft werden müssen, bei denen die Anständigkeit und Lauterkeit der Gesinnung des Täters feststeht — politische Delikte —, bei denen also nicht eine moralische Wertung, sondern nur die Gefahr entscheidet.

Diese Gefahr besteht aber bei der homosexuellen Betätigung als solcher nicht. Solange die Homosexuellen unter sich bleiben, schaden sie niemand.

Je länger je mehr hat der Gesetzgeber gelernt, bei der Aufstellung von Strafbestimmungen ein Hauptaugenmerk auch auf die individuelle Wirkung der Strafe zu richten. Die Gedanken der General- und der Spezialprävention weisen ihm hier den Weg. Nun ist gewiss einem Strafsatz gegen die homosexuelle Betätigung die abschreckende, hemmende Wirkung nicht abzusprechen. Sie ist im Gegenteil sehr gross. In den Ländern mit einer solchen Strafbestimmung lebt ein grosser Teil der Homosexuellen in ständiger Furcht vor dem Konflikt mit dem Strafrichter. Auch die Daten der mir zur Verfügung stehenden Enquête weisen immer wieder ausdrücklich darauf hin. Aber sie machen, was sicherlich nicht simuliert ist, auch darauf aufmerksam, dass die Furcht vor der Strafe und erst recht eine Bestrafung geeignet sind, einen sonst wertvollen Menschen in seinen Nerven zu erschüttern und seelisch zugrunde zu richten. Heilen, umwandeln kann eine Strafe den Homosexuellen niemals. Jede endgültige spezialpräventive Wirkung ist ihr versagt. Darin sollte der Kriminalpolitiker namentlich auch mit dem Mediziner einig sein. Der schweizerische Psychiater, Prof. Dr. Bleuler (Psychiatrie, 440) schrieb: «Die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen ist... vom ärztlichen Standpunkt aus als eine ungerechte zu bezeichnen. Sie ist auch inkonsistent, unwürdig, und, was ich ihr am meisten vorwerfe, sie nützt gar nichts.» Es wäre leicht, dieses eine Zeugnis durch zahlreiche weitere ärztliche Aeusserungen zu ergänzen.

Aus «Homosexualität und Strafgesetzgeber», Verlag Stämpfli & Cie., Bern, 1929.